

Zeitschrift: Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire
= Genealogia svizzera : annuario

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 34 (2007)

Artikel: Ehegerichts-Satzungen, für die Stadt Bern und Dero Lande, Jänner 1787; die Vaterschaftsklage

Autor: Wälti, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ehegerichts-Satzungen, für die Stadt Bern und Dero Lande, Jänner 1787; die Vaterschaftsklage

Peter Wälti

Résumé

Dans l'ancien régime jusqu'au 18^e siècle, l'Etat de Berne se sentait investi de la responsabilité de régler – au nom de Dieu – la vie de ses sujets jusque dans les derniers recoins de leur vie privée. Un code régissant le tribunal matrimonial de Berne et des territoires qui en dépendaient (une partie de la Suisse romande et du canton d'Argovie) avait été établi et réactualisé en plusieurs occasions. Si l'édition de 1743 est encore très compliquée et embrouillée, celle de 1787 est traversée par un vent de modernité. C'est pour cette raison que je l'ai choisie. J'en ai fait une transcription et un résumé en allemand moderne, en soulignant les changements les plus importants par rapport à la version de 1743.

Zusammenfassung

Das Geborenwerden von unehelichen Kindern war in alter Zeit eine Katastrophe, am schlimmsten wohl für das Kind, das zeitlebens benachteiligt war, am zweitschlimmsten für die Mutter, besonders im Wiederholungsfalle.

Die Ehegerichts-Satzungen des einstigen Staates Bern, die von Zeit zu Zeit erneuert wurden, zeigen auf, welche rechtlichen Folgen diese Frauen zu tragen hatten.

Während zum Beispiel die bis 1743 erstellten Ausgaben noch sehr umständlich und unübersichtlich verfasst wurden, weht in den «Ehegerichts-Satzungen, für die Stadt Bern und Dero Lande, 1787» bezüglich des Aufbaus schon ein etwas modernerer Wind, weshalb ich diese als Grundlage für meinen Bericht ausgewählt habe. Bei

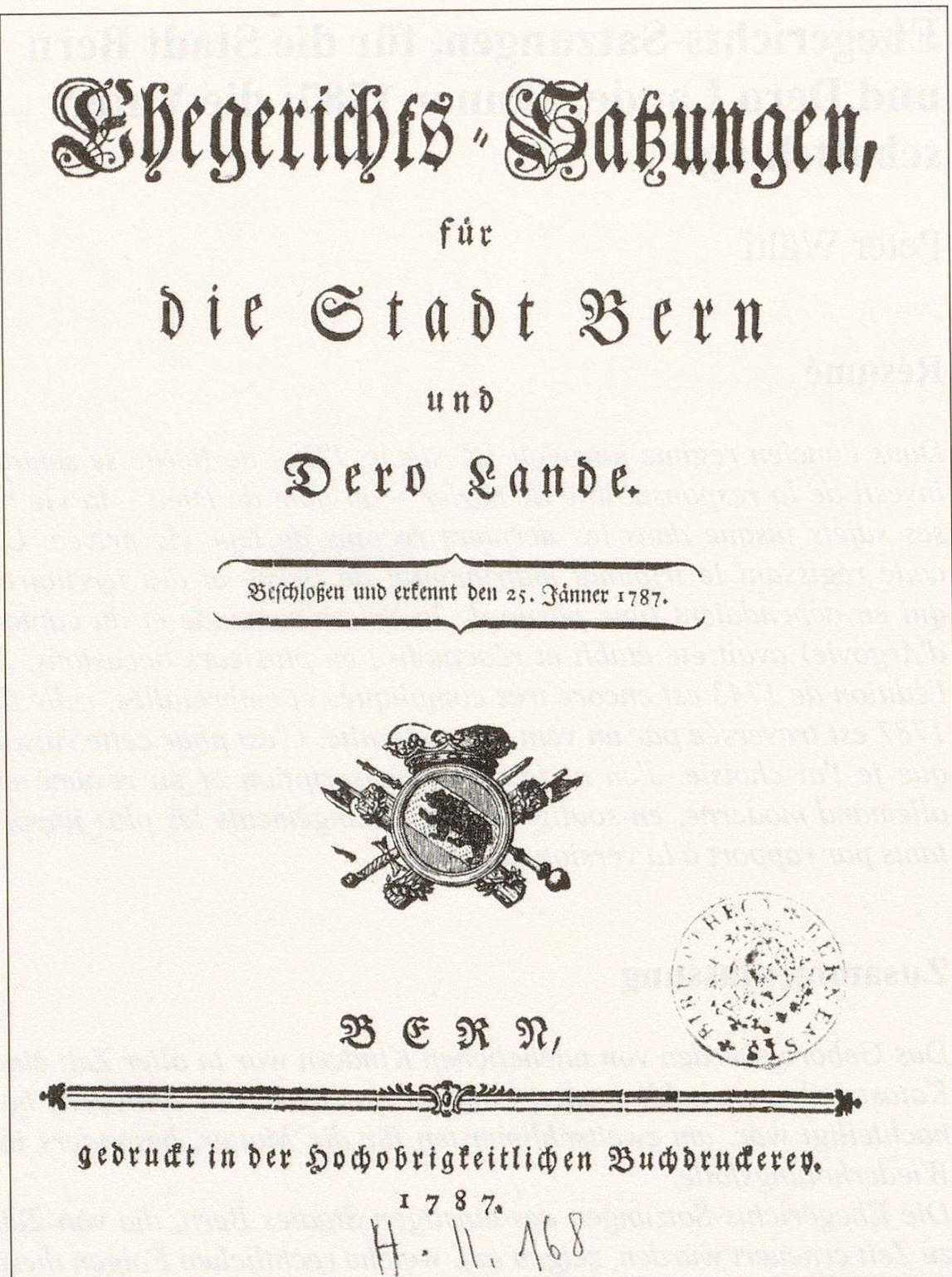


Abb. 1: Erste Seite der «Ehegerichts-Satzungen, für die Stadt Bern und Dero Lande, 1787»

wesentlichen Abweichungen am Gesetzestext füge ich auch den entsprechenden Artikel der Ausgabe von 1743 bei. Damit der Bericht für uns Heutige ohne Mühe lesbar ist, habe ich die betreffenden Artikel dem heutigen Sprachgebrauch angeglichen und teilweise zusammengefasst.

Artikel VIII; Schwängerung und Paternitäts-Ansprüche von ledigen Frauen

1. Bekanntmachung einer vorehelichen Schwangerschaft

1787: Eine unverheiratete und schwangere Frau soll ihre Schwangerschaft sofort oder spätestens im siebenten Monat dem Richter oder Pfarrer ihres Wohnortes mitteilen. Sie hat zudem die Umstände, die Zeit und den Ort wo sie geschwängert wurde, sowie den Vater des Kindes bekannt zu geben.

Diese Anzeige soll sofort dem für das Verhör des Angeklagten maßgebenden Chorgericht des Vaters übermittelt werden. Wenn er die Klage abweist, sollen zwei ehrbare Männer aufgeboten werden, welche die Mutter während der Geburt («Genist») ihres Kindes verhören sollen. Ihre Anzeige sowie das Verhör sollen im Chorgerichtsmanual eingeschrieben werden.

Wird die Frist von sieben Monaten versäumt, ist der Angeklagte frei und die Klage wertlos. Wenn die Klägerin jedoch ein gesetzliches Eheversprechen oder eine von zwei ehrbaren Zeugen bestätigte Vaterschaft oder andere wichtige Gründe vorbringen kann, können diese zum Entscheid dem Oberen Ehegericht überwiesen werden.

1743: Wenn eine ledige Weibsperson schwanger ist, soll sie dies dem Chorgericht ihres Wohnortes oder dort, wo sie dient, anzeigen, damit der Vater zur Rede gestellt werden kann. Wenn er nicht ge-

X.

(1743)

Wie in Hurey - und Ehebruchs - Sa- chen zu verfahren.

Gan eine Weibs - Persohn sich schwangeren Leibs befunde, soll selbe vor dem Richter oder Chor - Gricht des Orths, da sie wohnend, oder dienend sich aufhaltet, ihre Schwangerschafft, und zugleich den Vatter ihres unter dem Herzen tragenden Kinds, anzeigen, damit, aus dessen Verordnung, der zum Vatter angegebene deswegen bescheiden, zu Red gestossen, und wann er der Anklag nicht geständig, so weit möglich, beendigte, oder ehrliche benachbarte Manns - Persohnen, sich bey ihrer Genist einzufinden, und alsdann über die Warheit ihrer Anklagt, in ihren Geburts - Schmerzen, examiniert, damit der wahre Vatter an Tag gebracht werden könne; In dem heiteren Verstand, daß, sahls die Weibs - Persohn die Angebung des Vatters vor oder in der Genist unterliesse, ihra nachwärts kein Glauben hengemessen, und dafern der Vatter die angebene That nicht freywillig bekennete, ihm deswegen kein End zugemuthet, sondern in diesem Fahl ein solcher entlassen, und das Kind eingig von der Türen erhalten werden. Der selben Straff aber Unserem Täglichen Rath überlassen seyn solle; Der ferneren Mehnung, daß in solchem Fahl dannzumahlen das Kind den Namen der Mutter tragen, in der Mutter Heymath sein Burgerrecht haben, auch von der Mutter erhalten, und ohnvermögenden Zahls von derjenigen Gemeind, da die Mutter anheimisch, verpflogen werden.

Abb. 2: Art. X aus «Der Statt Bern Chorgichts-Satzung» von 1743

ständig ist, wird die Angeklagte während ihrer Geburtsschmerzen von zwei benachbarten Männern entsprechend befragt. Wenn die Schwangere diese Befragung verhindert, wird ihr später kein Glaube mehr geschenkt, und das Kind bleibt ihr. In diesem Fall erhält es den Namen und das Bürgerrecht der Mutter.

2. Organisation der Geburstmänner bzw. «Genistmänner» und der Hebamme

1787: Bei herannahender Geburt sollen sich die Hebamme des Ortes und die zwei vom Chorgericht delegierten Männer bei der Gebärenden einfinden. Verheimlicht sie die Geburt, so verliert sie alle Ansprüche, und das Kind bleibt ihr mit allen Folgen.

3. Befragung der gebärenden Mutter

1787: Während ihrer Geburtsschmerzen soll sie von den beiden Geburts-Männern ermahnt werden, den wirklichen Vater nach ihrem besten Wissen und Gewissen mitzuteilen. Das Resultat soll unverzüglich schriftlich festgehalten werden.

1743: Wenn eine solche Dirne während ihren Geburtswehen einen anderen als den vorher Beschuldigten als Vater angibt, ist ersterer von der Anklage befreit. Der während den Geburtswehen genannte Vater wird seine Aussage unter Eid ablegen müssen, während die Dirne ohne Gnade an das Halseisen gelegt werden soll.

Wenn die Dirne während ihrer Niederkunft einen aus einem anderen Kanton stammenden Eidgenossen als Vater nennt und dieser sich fortgemacht hat, ist die Mutter schuldig, mit dem Kind dem Vater nachzugehen und diesen in seiner Heimat zu suchen. Wenn sie den Vater nicht findet und sie belegen kann, dass sie vom Richter jenes Wohnortes abgewiesen wurde, soll das Kind den Namen und den Heimatort der Mutter erhalten und nötigenfalls von der entsprechenden Gemeinde erhalten und versorgt werden.

Ist jedoch ein solcher Vater kein Eidgenosse, sondern ein Landesfremder, wird das Chorgericht den Fall dem Oberen Ehegericht überweisen. Es entscheidet, ob die Mutter samt dem Kind dem Vater nachzusenden sei oder nicht.

4. Anklage des Vaters und Gerichtsort

1787: Nach der Geburt soll das Chorgericht die Geburtsaussage der Klägerin innerhalb von vierzehn Tagen dem angeklagten Vater, sofern er sich in unserem Land aufhält, mitteilen. Der Klägerin ist freigestellt, ihre Anklage am Ort der Anzeige oder am Ort der Geburt des Kindes anzutreten. Sie soll jedoch ihren Entschluss dem entsprechenden Gericht mitteilen.

5. Überweisung der Anklage an das Obere Ehegericht

1787: Ist der Angeklagte geständig, ist die Angelegenheit dem Oberen Ehegericht zu melden. In diesem Fall wird das Kind dem Vater zugesprochen, und es erhält seinen Namen sowie auch seinen Heimatort. Das Kind soll jedoch während der ersten sechs Monate

5º) Ist der Beklagte der Anklage geständig, so wird die Sache an das Obere Ehegericht einberichtet, und ihm das Kind, Namens, Heimats und Erhaltung halben, zugesprochen; doch soll die Mutter solches sechs Monat lang erhalten und besorgen,

Abb. 3. «Der Statt Bern Chorgrichts-Satzung, 1787», Art. VIII § 5

von der Mutter erhalten und gepflegt werden. Als Entschädigung soll ihr der Kindsvater sechs Kronen Ammenlohn [ungefähr 600 Franken von 2007] sowie die übrigen Kosten vergüten. Hierauf soll die gesetzliche Bestrafung der Fehlbaren festgesetzt werden.

Ist der Angeklagte nicht geständig, soll ihn die Klägerin innerhalb dreier Monate nach der Geburt in gewohnter Weise vorladen lassen. Unterlässt sie dies, bleibt das Kind ihr, es sei denn, dass dem Richter erhebliche Gründe dieser Unterlassung vorliegen.

6. Vorgehen beim Prozess am Oberen Chorgericht

1787: Bei einer neuen Beurteilung soll zuerst die Klägerin ihre Anklage vorbringen und alle Fragen der Richter und der Gegenpartei deutlich beantworten. Der Angeklagte soll die Klage und die Fragen der Richter ebenfalls klar und deutlich beantworten, es sei denn, dass er diese abstreiten oder nur erläutern wolle.

Stimmt die Aussage der Klägerin nicht mit der bei der Geburt ihres Kindes gemachten überein, wird ihr kein Glaube mehr geschenkt, und das Kind bleibt ihr. Hat die Klägerin jedoch alles geleistet, was ihr das Gesetz zum Beweis ihrer Klage vorschreibt, so wirkt sich dies zu ihren Gunsten aus.

Wenn der Angeklagte auf seiner Verneinung beharrt, bleibt ihm das Recht offen, zu beweisen, dass sich die Klägerin eines unzüchtigen und schändlichen Lebens schuldig gemacht hat oder dass sie wegen eines anderen Lasters durch richterliches Urteil als ehrlos erklärt worden wäre.

In diesen erwiesenen Fällen wird der Angeklagte freigesprochen, und das Kind bleibt der Mutter mit allen Folgen.

7. Vaterschaftsklage gegen einen Verstorbenen

1787: Gegen einen Verstorbenen kann keine Vaterschaftsklage erhoben werden, es sei denn, es liege von ihm eine eigenhändig geschriebene Erklärung vor oder dass zwei Zeugen innerhalb sechs Wochen nach seinem Tod seine mündliche Erklärung bezeugen. Der Verstorbene muss damals jedoch bei guten Sinnen und vollkommener Vernunft gewesen sein.

Eine Dienstmagd kann gegen einen noch nicht 16-jährigen Sohn des Hauses keine Vaterschaftsklage erheben.

Ebenso kann eine über 24-jährige Frau gegen einen noch nicht 16-jährigen Knaben keine Vaterschaftsanklage erheben.

8. Zuteilung des Kindes

1787: Wird das Kind einem mittellosen Vater zugesprochen, kann das Obere Ehegericht die Mutter verurteilen, sich an seinem

Unterhalt zu beteiligen. Sind beide mittellos oder bleibt das Kind einer mittellosen Mutter, ist die entsprechende Heimatgemeinde des Vaters oder der mittellosen Mutter verpflichtet, für den Bastard ganz oder teilweise aufzukommen.

9. Nichterscheinen des Vaters vor Chorgericht

1787: Erscheint ein angeklagter Vater trotz Vorladung nicht vor dem Chorgericht, wird der Fall dem Oberen Ehegericht überwiesen. Erscheint er dort aufgrund von zwei Vorladungen ebenfalls nicht, wird das Nichterscheinen als Eingeständnis der Klage angesehen und nach Paragraph 5 behandelt.

10. Fremde und/oder abwesende Angeklagte

1787: Ist der Angeklagte außerhalb des Landes oder an einem unbekannten Ort, dann sollen die Geburtsaussagen der Mutter dem Oberen Ehegericht unterbreitet werden. Dieses leitet die Anklage an den Beklagten weiter und bestimmt einen Termin für deren Beantwortung. Ist er geständig oder liegen Beweise gegen ihn vor, wird er nach Paragraph 5 verurteilt.

Im gegenteiligen Fall wird gemäß Paragraph 9 vorgegangen. Das gleiche gilt analog für Soldaten.

Ist sein Aufenthalt unbekannt oder befindet er sich in fremdem Kriegsdienst, wird ihm nach dreimaligem erfolglosem Aufruf von den Kanzeln das Kind aufgebürdet.

Ist der Angeklagte oder die Anklägerin von einem anderen Kanton, soll der Fall sofort an das Obere Ehegericht überwiesen werden.

Ist der Angeklagte ein Landesfremder und die Klägerin eine Hiesige, soll der Angeklagte vom Oberen Ehegericht oder von einem Amtsmann des Ortes mit Arrest belegt werden. Wenn er für den Unterhalt des Kindes aufkommen kann und will, soll er das gleiche Recht wie ein Einheimischer erhalten. Kann oder will er dies nicht tun, wird er nebst der gesetzlichen Strafe für immer des Landes verwiesen werden.

Ist der Beklagte ein Landesfremder, und die Klägerin eine hiesige Angehörige, so soll er auf derselben Anzeige hin, in der Hauptstadt von dem Obern Ehegericht, auf dem Lande aber von dem Amtmann des Orts, mit Arrest belegt, oder auch nach den Umständen, die alsbald an das Obere Ehegericht einzuberichten sind, gefänglich eingezogen werden; es sey denn, daß er für die Erziehung und Erhaltung des Kindes, falls ihm solches zugesprochen würde, genugsame Bürgschaft stelle; dannzumal ihm in Verführung der Procedur das gleiche Recht, wie dem Einheimischen, zu statten kommen soll. Würde er aber eine solche Bürgschaft nicht leisten wollen, oder nicht können, so soll er über die gesetzliche= annoch mit mehrerer Strafe, je nach den Umständen, und des Obern Ehegerichts Erkanntniß angesehen, und auf immer des Landes verwiesen werden.

Würde er hingegen die geschwängerte zu ehelichen sich erklären, so soll die Ehe ohne Verzug vollzogen, dem Ehemann dann freigestellt werden, entweder mit seinem Eheweib wegzuziehen, oder sich innert sechs Monaten um ein Bürgerrecht im Lande umzusehen, und dafür indessen Bürgschaft zu stellen. Kann er aber nach Verlauf dieser Zeit den Bürgerbrief nicht vorweisen: so soll er, ohne Verlängerung der Toleranz, samt Weib und Kind fortgewiesen werden.

Wenn er erklärt, die Geschwängerte heiraten zu wollen, soll die Ehe ohne Verzug vollzogen werden. Danach ist es ihm freigestellt, mit seinem Eheweib wegzuziehen oder sich innerhalb von sechs Monaten um ein Bürgerrecht im Lande umzusehen. Kann er nach Ablauf dieser Frist keinen Bürgerbrief vorweisen, soll er samt Weib und Kind fortgewiesen werden. In beiden Fällen bleibt das Kind der Mutter, und sie wird zudem mit einer gesetzlichen Strafe belegt.

11. Anwendungsbereich des Gesetzes bezüglich der Klägerin

1787: Dieses Gesetz gilt ebenfalls für Frauen, die seit Jahr und Tag nicht mit ihrem Ehemann zusammen leben, es sei denn, der Ehemann befindet sich nicht aus eigenem Willen an einem fremden Ort oder im Ausland. Bei Ehebruch wird der Frau das Recht auf den Eid abgesprochen.

Literatur

Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 44. Jahrgang 1982, Heft 2: Illegitimität im ländlichen Bern des 18. Jahrhunderts, von Brigitte Schnegg, Bern.

Peter Wälti (1943) wohnt mit seiner Familie in Münsingen und ist pensionierter Postbeamter. Seit 1981 ist er Mitglied der SGFF und seit 2007 Mitredaktor ihres Jahrbuchs. Ebenfalls seit 1981 ist er Mitglied der GHGB und seit 2002 ihr Bibliothekar. Er erstellt Quellsammlungen und Genealogien für Familienchroniken ausgewanderter Emmentaler und Berner Oberländer. 2003 verfasste er den geschichtlichen Teil des Buches «700 Jahre Oberried, Geschichte einer Brienzseegemeinde». Seit 2006 hilft er bei der «Ortsgeschichte Münsingen» mit. Zum Ausgleich streift er seit 2006 im Namen des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern über Alpweiden, um dort, im Bereich von Bauprojekten, nach Spuren mittelalterlicher Alp-siedlungen Ausschau zu halten.